

Zur Löschung von Ton- und Videoaufnahmen von Arbeitnehmern und dessen Streitwert.

Hinweis: Geschwätzte Bestandteile des Urteils wurden grundsätzlich nur mit einem X gekennzeichnet.

Endurteil

Die Beklagte wird verurteilt, die Ton- und Videoaufnahmen des Klägers zu löschen.

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien mit dem 31.05.2015 geendet hat und nicht darüber hinaus fortbesteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger war bei der Beklagten beschäftigt, er kündigte das Arbeitsverhältnis zum 31.05.2015.

Nach Ausspruch der Kündigung kam es zu einem Gespräch zwischen dem Kläger und dem Geschäftsführer der Beklagten über eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ab 01.06.2015, wobei der Geschäftsführer der Beklagten mit seinem Handy eine Videoaufnahme des Klägers fertigte, um einen Vertragsschluss belegen zu können. Über die Dauer und den Umfang dieser Aufnahme bestehen unterschiedliche Auffassungen der Parteien. Nachfolgend berüht sich die Beklagte zeitweilig, dass über den 31.05.2015 hinaus zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestand.

Der Kläger hat zuletzt beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, alle Ton-/Videoaufnahmen des Klägers zu löschen.

Es wird festgestellt, dass der Kläger in keinem Arbeitsverhältnis mehr am/nach dem 01.06.2015 mit der Beklagten stand.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Hinsichtlich des Klageantrags Ziffer 2) besteht auch ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO, da sich die Beklagte eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses über den 31.05.2015 hinaus berüht hat.

1. Der Kläger besitzt einen Anspruch, dass von ihm gefertigte Ton- und Bildaufnahmen gelöscht werden. Der Anspruch ergibt sich aus § 1004 BGB analog i.V.m. dem Persönlichkeitsrecht sowie aus § 1004 analog i.V.m. § 35 Bundesdatenschutzgesetz.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dass die getätigte Videoaufnahme, welche am 11.01.2016 vom Vorsitzenden in Augenschein genommen wurde, weiterhin von der Beklagten gespeichert und verwertet werden kann, jedenfalls sind keine entsprechenden Interessengesichtspunkte von der Beklagten hierzu ausreichend vorgetragen.

2. Auf Grund der unstreitigen Eigenkündigung des Klägers zum 31.05.2015 ist das Arbeitsverhältnis der Parteien beendet. Ein Ausreichender Sachvortrag der Beklagten, dass über den 31.05.2015 hinaus ein Arbeitsverhältnis fortbestand, ist nicht vorhanden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Klageantrag zu Ziffer 1) wurde mit 500,00 Euro bewertet und der Klageantrag Ziffer 2) mit 1000,00 Euro. Die Festsetzung des Streitwerts orientiert sich insoweit an den vom Kläger vorgeschlagenen Streitwerten für seine Klageanträge.